Gemeinsame Erklärung

betreffend Wein in Portugal

Vor Ende der zweiten Stufe

1. nimmt die Kommission in bezug auf die Regelung, welche in Artikel 340 für die in Portugal zeitweilig zugelassenen Rebsorten festgelegt ist, eine Prüfung der Lage anhand der erzielten Ergebnisse vor. Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen;
2. erläßt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Regelung, die für die im Gebiet des „Vinho verde" erzeugten Weine nach Artikel 341 gilt.

Gemeinsame Erklärung

über die Versorgung der Zuckerraffinierungsindustrie in Portugal

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 23. Mai 1985 im Rahmen der im Zusammenhang mit den Agrarpreisbeschlüssen getroffenen Maßnahmen Bestimmungen erlassen, aufgrund derer geeignete Preisausgleichsmaßnahmen bei für die Raffinierung bestimmtem Rohrohrzucker mit Ursprung in den überseeischen Departements und bei für die Raffinierung bestimmtem Rohzucker aus Zuckerrüben getroffen werden können. Diese Maßnahmen ermöglichen es, daß die portugiesischen Raffinerien sich den genannten Zucker zu Preisen beschaffen, deren Bedingungen denen bei Präferenzzucker entsprechen.

Gemeinsame Erklärung

über die Einführung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems in Portugal

Während der Geltungsdauer der befristeten Ausnahmeregelung, die der Portugiesischen Republik erlaubt, die Einführung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems zurückzustellen, wird die Portugiesische Republik bei der Anwendung der in Anhang XXXVI Abschnitt II — Steuerrecht — genannten Richtlinien einem dritten Land gleichgestellt.

Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

über den Zugang spanischer und portugiesischer Arbeitnehmer zu Tätigkeiten im Lohn- oder Gehaltsverhältnis in den derzeitigen Mitgliedstaaten

Nehmen die derzeitigen Mitgliedstaaten, um ihren Bedarf an Arbeitskräften zu decken, Arbeitskräfte aus dritten Ländern in Anspruch, die nicht zu ihrem regulären Arbeitsmarkt gehören, so räumen sie im Rahmen der Übergangsvorschriften über die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit spanischen und portugiesischen Staatsangehörigen den gleichen Vorrang ein wie Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten.
